



Satzung für Ehrungen und Auszeichnungen verdienter Bürger vom 22. Dezember 1997

Die Stadt Pottenstein erlässt aufgrund der Art. 16 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1972 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 349, ber. S. 419) nachstehende Satzung über städtische Ehrungen und Auszeichnungen:

§ 1

Die Stadt Pottenstein verleiht zur Ehrung und Auszeichnung verdienter Persönlichkeiten

den Wappenteller,
die silberne Bürgermedaille,
die goldene Bürgermedaille,
die Ehrenbürgerschaft.

Die Verleihung dieser Auszeichnungen ist mit Ausnahme des Wappentellers mit der Übergabe einer Anstecknadel und einer Urkunde verbunden.

§ 2

Der Wappenteller kann an Personen verliehen werden, die sich durch Ihr Verhalten oder ihre Leistungen (u. a. Sportler) und ihr Wirken um die Stadt Pottenstein besonders verdient gemacht haben.

§ 3

Die silberne Bürgermedaille kann an Personen verliehen werden, die sich durch ihr Verhalten oder ihre Leistungen (u. a. Sportler) und ihr Wirken um die Stadt Pottenstein besonders verdient gemacht haben. Diese Voraussetzung ist u. a. bei 18-jähriger Zugehörigkeit zum Stadtrat gegeben.

§ 4

Die goldene Bürgermedaille kann an Personen verliehen werden, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet des öffentlichen Lebens in Pottenstein hohe Verdienste erworben haben. Diese Voraussetzung ist u. a. bei 30-jähriger Zugehörigkeit zum Stadtrat gegeben.

§ 5

Die Ehrenbürgerschaft kann an Personen verliehen werden, die durch ihre außergewöhnlichen Leistungen

die Entwicklung der Stadt entscheidend beeinflusst haben

oder

das Wohl der Einwohnerschaft in besonders hervorragendem Maße gefördert

oder

durch allgemein anerkannte Leistungen auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens bzw. des öffentlichen Lebens das Ansehen der Stadt beträchtlich vermehrt haben.

§ 6

Die Zahl der Verleihungen des Wappentellers und der silbernen Bürgermedaille ist nicht begrenzt. Inhaber der goldenen Bürgermedaille können zur gleichen Zeit jedoch nur sieben, Ehrenbürger nur drei Personen sein.

§ 7

Vorschläge für Ehrungen und Auszeichnungen können vom ersten Bürgermeister oder von den Fraktionen des Stadtrates eingebracht werden, sie sind eingehend zu begründen.

Ehrungen und Auszeichnungen beschließt der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung, sie können wegen unwürdigen Verhaltens des Ausgezeichneten widerrufen werden. Der Widerruf der Ehrenbürgerschaft richtet sich nach Art. 16 Abs. 2 GO. Im Falle des Widerrufs sind Auszeichnungen und Urkunden zurückzugeben.

§ 8

Die Verleihung der Auszeichnungen erfolgt durch den Ersten Bürgermeister in öffentlicher Sitzung des Stadtrates.

§ 9

Ehrenbürger werden zu allen festlichen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste geladen. Soweit für den Besuch städtischer Veranstaltungen oder für die Benützung städtischer Einrichtungen Eintrittsgelder verlangt werden, sind Ehrenbürger frei.

§ 10

Der Wappenteller ist aus Zinn und trägt das Wappen der Stadt Pottenstein.

Die silberne Bürgermedaille ist aus 835/00 Silber. Ihr Durchmesser beträgt 45 mm.

Die goldene Bürgermedaille ist aus 585/00 Gold. Ihr Durchmesser beträgt 45 mm.

Die Medaillen tragen auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Pottenstein; auf der Rückseite die Worte: „In Dankbarkeit, Stadt Pottenstein“, sowie die eingravierte Jahreszahl ihrer Verleihung.

Der Ehrenbürgerbrief ist aus Pergament gefertigt. Er trägt im Kopf das farbige Wappen der Stadt Pottenstein. Den Text der Urkunde beschließt der Stadtrat von Fall zu Fall.

Die Anstecknadel zur silbernen Bürgermedaille ist aus 835/00 Silber, die zur goldenen Bürgermedaille aus 585/00 Gold. Die Anstecknadel für die Ehrenbürger ist aus 585/00 Gold; im stilisierten Wappen ist ein Brillantsplitter eingesetzt.

§ 11

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pottenstein, den 22. Dezember 1997

STADT POTTENSTEIN

gez. Bauernschmitt

Bauernschmitt
Erster Bürgermeister